

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes „Innenstadtbereich Bahnhofstraße/Menkestraße“ sind die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die genaue Umgrenzung des Untersuchungsgebietes geht aus der Anlage hervor.